



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/835</b>	
- öffentlich -	Datum: 13.02.2019	
FD 2.3 Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn	
	Bearbeiter/in: Petersen, Jörn	
<b>Einbürgerungskampagne des Landes Schleswig-Holstein</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.03.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde beim Land Schleswig-Holstein Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Vorbereitung und Durchführung einer Einbürgerungskampagne beantragt.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** entfällt

### **2. Sachverhalt:**

In dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode (2017 bis 2022) des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben die regierungstragenden Parteien vereinbart, „die Schritte zur Nutzung der rechtlichen Spielräume zur Erleichterung der Einbürgerung“ fortzusetzen und „die Ermessenseinbürgerung weiter zu stärken“. Dazu sollen insbesondere bestimmte Zielgruppen in den Blick genommen werden: Kinder und Jugendliche, die hier zur Schule gegangen oder aufgewachsen sind und Personen mit besonders schneller oder guter Integration. Durch die Rechtsprechung aufgezeigte Ermessenspielräume sollen genutzt werden. Die Einbürgerungskampagne des Landes soll gestärkt werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) hat gemeinsam mit dem Städtetag und dem Landkreistag erstmals am 12.09.2018 ausgewählte Staatsangehörigkeitsbehörden / Ausländerbehörden in einem Praktikerworkshop“ über die ersten Vorstellungen zu einer Einbürgerungskampagne informiert und erforderliche Bedarfe ermittelt. Am 23.10.2018 wurde das Thema in einer Landrätekonferenz näher erläutert.

Ziel der Einbürgerungskampagne ist es, die Anzahl an Einbürgerungen im Land Schleswig-Holstein zu erhöhen und das sogenannte Einbürgerungspotential besser auszuschöpfen. Das Einbürgerungspotential beschreibt die Anzahl an ausländischen Personen, die die wesentliche Einbürgerungsvoraussetzung von acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen.

Für eine tatsächliche Einbürgerung sind daneben die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen; dies sind regelmäßig u.a. Straffreiheit, Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigenes Einkommen und erbrachte Integrationsleistungen in Form von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest). Diese Voraussetzungen sind jedoch erst im Rahmen der operativen Einbürgerungsvorgänge zu überprüfen.

Die Einbürgerungskampagne ist vor dem Hintergrund der leicht rückläufigen Zahl der Einbürgerungen im Land Schleswig Holstein zu sehen:

<b>Jahr</b>	<b>Einbürgerungen</b>
2017	2714
2016	2864
2015	2934

Der Zahl der Einbürgerungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist schwankend:

<b>Jahr</b>	<b>Einbürgerungen</b>
2018	122
2017	173
2016	126
2015	140

Auch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde ist ein zurzeit noch nicht näher zu bezifferndes Einbürgerungspotenzial, das bislang nicht durch gezielte Maßnahmen aktiv angesprochen und aktiviert wird.

Nach der vorliegenden Richtlinie soll sich die Einbürgerungskampagne über einen Zeitraum von drei Jahren erstrecken (vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021). Im Rahmen der Kampagne werden je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt 1,5 Stellen bis zur Entgeltgruppe 10 in Anlehnung an den TVÖD sowie 0,5 Stellen bis zur Entgeltgruppe 6 in Anlehnung an den TVÖD durch das Land finanziell gefördert.

Gemäß Ziffer 1 des Förderrichtlinienentwurfs ist Ziel der Förderung die aktive Ansprache und Information von Ausländerinnen und Ausländern über ihre Einbürgerungsmöglichkeiten und damit verbundene Teilhabechancen sowie die Erhöhung der Zahl der jährlichen Einbürgerungen.

Um dieses Ziel zu erreichen sollen im Rahmen der Einbürgerungskampagne diverse Maßnahmen ergriffen werden. Hier sind insbesondere zu erwähnen:

- Erarbeitung eines regionalen Arbeitskonzepts, einschließlich einer standardisierten Bestandsaufnahme zur Ermittlung des aktuell vorhandenen und des prognostizierten Einbürgerungspotenzials sowie der Ermittlung von Zielgruppen und der geeigneten Vorgehensweise bei der Ansprache dieser Zielgruppen.
- Umsetzung des regionalen Arbeitskonzepts, u. a. durch
  - o direkte (z. B. durch Anschreiben, Informationsveranstaltungen an Schulen, Aktivierung von Multiplikatoren) oder
  - o indirekte (z. B. Werbekampagnen, Plakate, Flyer) Ansprache von Ausländerinnen und Ausländern
  - o Unterstützung der Einbürgerungsbehörde bei der Durchführung der operativen Einbürgerungsvorgänge.
  - o Ermittlung von Anpassungsbedarfen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie Ausschöpfen von positiven Ermessensfaktoren in

Abstimmung mit dem MILI und den anderen Einbürgerungsbehörden im Land.

Das regionale Arbeitskonzept ist innerhalb von sechs Monaten nach Förderbeginn in enger Abstimmung mit dem MILI zu erarbeiten. Hierfür ist qualifiziertes Personal für den Gesamtprozess aus Kampagnenbegleitung und Einbürgerungsprozess zu gewinnen. Die Einbindung in bestehende operative Strukturen ist seitens des Landes ausdrücklich erwünscht. Das Förderangebot des Landes ist ausdrücklich nicht mit der Erwartung verknüpft, dass die Kreise, die eine Förderung in Anspruch nehmen, ihr Engagement nach Auslaufen der Förderung in gleichem Maße fortsetzen.

Die Aufgaben der Einbürgerungsbehörde sind aufgrund der besonderen Nähe zum Ausländerrecht beim Kreis Rendsburg-Eckernförde im Bereich der Zuwanderungsbehörde angesiedelt. Das aus der Einbürgerungskampagne geförderte Personal wird daher im Bereich der Zuwanderungsbehörde eingepplant.

Das politische Ziel, die Anzahl der Einbürgerungen zu steigern, ist grundsätzlich positiv zu werten. Die Einbürgerung stellt aus integrationspolitischer Sicht die Endstufe erfolgreicher Integration dar. Eine Stärkung dieses Sektors kann demnach ein wichtiger Bestandteil einer positiv besetzten Asyl- und Integrationspolitik sein. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist es ein gutes Zeichen, wenn mehr Menschen sich durch die Einbürgerung neu für unser Land entscheiden. Das ist ein schönes Zeichen dafür, dass sie sich hier wohlfühlen und dass sie hier eine Zukunft sehen für sich und Ihre Familien.

Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehen durch die Einbürgerungskampagne keine zusätzlichen Personalkosten. Die Einbürgerungskampagne sollte demnach auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde umgesetzt und gemeinsam mit dem Land und den anderen Kreisen und kreisfreien Städten entwickelt werden.

Für eine erfolgreiche Einbürgerungskampagne ist von der konzeptionellen Entwicklung und der Umsetzung der Konzeption bis hin zur verwaltungsmäßigen Umsetzung mit einem erhöhten Antrags- und Beratungsaufkommens mit einem entsprechenden personellen Mehraufwand zu rechnen. Hierfür sind die vom Land finanzierten Stellen in Anspruch zu nehmen. Diese werden im Falle einer finanziellen Förderung durch das Land im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für die Stellenpläne 2020 und 2021, sowie im entsprechenden Personalbudget, berücksichtigt.

Damit das Projekt möglichst zeitnah begonnen werden kann, sollen die Stellen, im Falle einer Förderzusage durch das Land, dieses Jahr im Vorgriff auf die Ausweisung im Stellenplan ausgeschrieben und besetzt werden. Die entstehenden Personalaufwendungen 2019 werden im Rahmen des Personalbudgets 2019 abgedeckt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die 1,5 Stellen EG 10 fallen rd. 94.500 Euro und für die 0,5 Stelle EG 6 fallen rd. 25.200 Euro, folglich insgesamt rd. 119.700 Euro Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) an.

Das Land fördert in der Kampagne insgesamt Personalkosten in Höhe von max. 124.900 Euro + max. 20% (24.980 Euro) für Verwaltungs- und Sachausgaben.

Folglich beträgt die Höhe der max. Gesamtzuwendung 149.880 Euro pro Jahr und deckt damit den entstandenen Aufwand.

**Anlage/n:**

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Einbürgerungskampagne in Schleswig-Holstein**

1. Förderziel und Zweck ..... 2	2
2. Gegenstand der Förderung ..... 2	2
3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger ..... 3	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen ..... 3	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung ..... 4	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen ..... 4	4
7. Verfahren ..... 5	5
8. Geltungsdauer ..... 5	5

## **1. Förderziel und Zwecksetzung**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Vorbereitung und Durchführung einer Einbürgerungskampagne in Schleswig-Holstein.

Ziel der Förderung ist die aktive Ansprache und Information von Ausländerinnen und Ausländern über ihre Einbürgerungsmöglichkeiten und damit verbundene Teilhabechancen sowie die Erhöhung der Zahl jährlicher Einbürgerungen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Personal-, Verwaltungs- und projektbezogene Sachausgaben zur Vorbereitung und Durchführung einer auf drei Jahren angelegten Einbürgerungskampagne.

Die Aufgaben des geförderten Personals umfassen insbesondere:

- a) Die Erarbeitung eines regionalen Arbeitskonzepts innerhalb von sechs Monaten nach Förderbeginn und die anschließende Umsetzung des Arbeitskonzepts. Dazu gehören
  - die Durchführung einer standardisierten Bestandsaufnahme, um sowohl das aktuell vorhandene als auch das prognostizierte Einbürgerungspotential zu identifizieren;
  - die Identifikation von Zielgruppen sowie Entwicklung einer geeigneten Vorgehensweise zur Ansprache dieser Zielgruppen;
  - die Ansprache von Ausländerinnen und Ausländern im Einklang mit dem Arbeitskonzept;
  - die Mitarbeit bei der Durchführung der operativen Einbürgerungsvorgänge;
  - die Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren vor Ort, die potentiell als Multiplikatoren dienen können.
- b) Die Erfolgskontrolle der Umsetzung des Arbeitskonzeptes.
- c) Zusammenarbeit und Austausch mit der Bewilligungsbehörde. Dazu gehören

- die Erarbeitung von geeigneten Standards zur Durchführung der vorgesehenen Bestandsaufnahme und Evaluierung, von Musterprozessen und Musterschreiben und Ähnlichem;
- die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an Quartalsgesprächen, zu denen die Bewilligungsbehörde einlädt.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte. Eine Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung:

- a) Das Vorliegen eines Antrags gemäß einer von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage. Im Antrag muss
  - eine Darstellung der Ausgangslage im Hinblick auf die organisatorische und personelle Ausgestaltung der jeweiligen Einbürgerungsbehörde enthalten sein;
  - eine Darstellung des beantragten Personals und dessen organisatorische Einbindung enthalten sein;
  - nachvollziehbar dargelegt werden, wie gewährleistet wird, dass die Ziele innerhalb des veranschlagten Zeitraums erreicht werden können.
- b) Als formales Qualifikationskriterium für die Aufgabenwahrnehmung gilt:
  - die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (zuvor: gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), eine vergleichbare Qualifikation (z. B. ein erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungslehrganges II) oder ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozial- oder Kulturwissenschaften.
  - Ergänzend kann zur Aufgabenerledigung eine Assistentkraft mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder als Kaufmann/-frau für Büromanagement oder in einem inhaltlich vergleichbaren Ausbildungsberuf gefördert werden.
  - interkulturelle Kompetenz.

- c) Die Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichts zum Stichtag 31.12. gemäß der standardisierten Vorgabe der Bewilligungsbehörde. Im Zuge der Berichterstattung ist in begründenden Fällen und im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde eine Anpassung des Arbeitskonzepts möglich.
- d) Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an und aktiven Mitgestaltung von Quartalsgesprächen, zu denen die Bewilligungsbehörde einlädt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Gefördert werden maximal 1,5 Stellen bis zur Entgeltgruppe 10 in Anlehnung an den TVÖD je Kreis bzw. kreisfreier Stadt. Die Zuwendung pro Vollzeitstelle beträgt maximal 66.000 Euro pro Jahr; dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stellen im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt.

Für die Assistenzarbeitsplätze werden 0,5 Stellen bis zur Entgeltgruppe 6 in Anlehnung an den TVÖD anerkannt. Die Zuwendung beträgt maximal 25.900 Euro pro Jahr; dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stelle im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt.

Pro Vollzeitstelle werden maximal 20 % für Verwaltungsausgaben sowie projektbezogene Sachausgaben gemäß der Aufstellung in der Anlage als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Die Zuwendung pro Teilzeitstelle wird anteilig von dem Festbetrag berechnet.

Personalstellen sind nur förderfähig, wenn ihr Umfang mindestens 0,5 Stellenanteile einer Vollzeitstelle beträgt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die vollständig innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

Der jährliche Evaluationsbericht muss der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen.

Es gelten die vereinbarten Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 € nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO (Stand November 2017).

## **7. Verfahren**

### a) Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und zusätzlich per Email gemäß der jeweiligen Vorlage (ggf. mit Anlagen) zu richten an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 21  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Grundsätzlich sind die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zwei Monate vor geplantem Projektbeginn bzw. bei Folgeanträgen bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später, jedoch vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden.

### b) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die jeweilige Bewilligung wird nur befristet für das Kalenderjahr erteilt. Bei Folgeanträgen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig. Dies nimmt nicht die Bewilligung des Folgeantrags vorweg.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### c) Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweise müssen der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Der jährliche Evaluationsbericht kann als Sachbericht Teil des Verwendungsnachweises sein.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Anlage

Übersicht zu Personal-, Verwaltungs- und Sachausgaben

Anlage zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Einbürgerungskampagne in Schleswig-Holstein zu Personal- und Sachausgaben

Ausgaben für Personal, das zur Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt werden muss sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt zusätzlich entstehen

### **Personalausgaben**

nach TVöD; diese beinhalten

- Bezüge/Entgelt
- Sozialabgaben (dazu zählen auch Berufsgenossenschaftsbeiträge)
- Familienzuschlag
- Sonderzuwendung
- vermögenswirksame Leistungen

### **Verwaltungsausgaben**

beinhalten

- Büroarbeitsplatz (Büromaterial, Porto, Telefon, Internet, Heizung, Strom, Reinigung)
- Informationstechnik (Hardware, Software, Systembetreuung, Betriebskosten, Schulung)
- Miete/anteilige Miete für Büroräume, die extra angemietet werden
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (beinhaltet auch Eintrittsgelder für Teilnahme an projektbezogenen Veranstaltungen)
- Aus- und Fortbildungskosten

### **Projektbezogene Sachausgaben**

Beispiele

- Miete für Veranstaltungsräume/Seminarräume/Tagungsräume
- Förderung von Veranstaltungen (Miete von Bühnen/Ständen/Buden, Bühnenaufbau/-technik, Strom, GEMA-Gebühren, Miete für technische Geräte, Speisen)
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Preise
- Honorare (z.B. Dolmetscher, Bands); beinhaltet Reisekosten nach BRKG, Unterkunft
- Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige
- Fachliteratur/Zeitschriften